

# ANMELDUNG

Hiermit melde ich mich für die  
Kinderfreizeit vom 18.07.-31.07.2012 in  
La Londe les Maures / Frankreich  
verbindlich an:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geb. - Datum      Telefon

\_\_\_\_\_  
Email Adresse

\_\_\_\_\_  
Landjugendgruppe

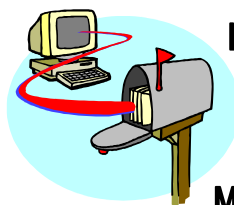


Eine Anzahlung von Euro 50,00 werde ich  
mit der Anmeldung auf das Konto der  
Landjugend RheinhessenPfalz  
Nr. 619 215 015 bei der Mainzer  
Volksbank, BLZ 551 900 00 mit dem  
Betreff "Kinderfreizeit 2012" überweisen.  
Mir ist bekannt, dass ohne Anzahlung die  
Anmeldung ungültig ist. Den Restbetrag  
werde ich bis zum 06.06.2012  
überweisen.

Mir ist bekannt, dass im Falle meiner  
Absage die Stornierungskosten zu meinen  
Lasten gehen. (Eine  
Reiserücktrittsversicherung ist daher  
empfehlenswert.) Sollte ich eine  
Ersatzperson benennen können, zahle ich  
lediglich die Bearbeitungsgebühr von Euro  
25,00. Maßgeblich für die Reiseleitung ist  
die Ausschreibung. Die Buchung erfolgt in  
Einbeziehung der allgemeinen  
Teilnahmebedingungen der Landjugend.  
Diese sind der Anmeldung beigelegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Unterschrift (bei  
Minderjährigen der/ die  
Erziehungsberechtigten)

**ANMELDESCHLUSS: 01.06.2012**



Anmeldung an:  
Landjugend RheinhessenPfalz  
Weberstr. 9  
55130 Mainz  
Fax.: 06131/62059120  
Mail: [anja.salzwedel@bwv-rlp.de](mailto:anja.salzwedel@bwv-rlp.de)

# Kinderfreizeit

## 18.07. - 31.07.2012

### La Londe les Maures



**LANDJUGEND**  
RHEINHESSEPFALZ

**BAUERN & WINZER**  
Verband Rheinland-Pfalz Süd e.V.



**10 - 14 Jahre**

# Programm

Kaum zu fassen, aber es ist schon wieder ein Jahr rum!  
Die Kinderfreizeit steht an und dieses Mal geht's nach....**FRANKREICH!**

Gemeinsam mit französischen Kindern fahren wir von Straßburg an die Côte d'Azur um dort zusammen das Meer zu genießen, Ausflüge zu planen und vor allem viel, viel Spaß zu haben.

Französisch-Deutsch oder Deutsch-Französisch...Hände, Füße...alles ist erlaubt. Die Betreuer haben sich auch diesmal wieder viel für euch ausgedacht: Baden im Meer, Freizeitpark „Aqua Londes“, Fahrradtour, Großgruppenspiele und Vieles mehr. Die Stadt werden wir natürlich auch erforschen. Es wird also garantiert nicht langweilig werden

Neugierig geworden? Dann melde dich schnell an!

Du könntest schon bald mit uns an diesem Strand liegen!



# Preise

## Euro 399,00

**(jedes weitere Kind einer Familie: 349,00€)**

13 Übernachtungen in einem Selbstversorgerhaus (mit Kochteam)  
An-und Abreise mit Bahn (ab Mannheim) und Bus (ab Straßburg)  
Vollpension  
Alle Aktivitäten und Fahrten- wie ausgeschrieben  
Reiseleitung,  
Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung.



# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## 1. Anmeldung und Vertragsabschluß

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jedermann anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist.  
Die Anmeldung muß auf dem Vordruck des Trägers erfolgen.  
Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

## 2. Zahlungsbedingungen

Nach der Leistung einer Anzahlung (genauer Betrag lt. Ausschreibung) erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung (bei Teilnehmerbeträgen unter DM 100,- ist mit der Anmeldung die volle Summe zu überweisen). Die Restzahlung muß bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugehen.  
Bitte den Freizeitort bei der Zahlung angeben.

## 3. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung, Ersatzperson

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.  
Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt:  
Bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor der Freizeit 30% des Freizeitpreises, zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Freizeit 60% des Freizeitpreises.  
Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor dem Reisebeginn zurück, oder läßt er sich mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 30,- erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Teilnehmer mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit teilnimmt. Der Abschluß einer Reise-rücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

## 4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück.

## 5. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für  
a) die gewissenhafte Freizeitvorbereitung  
b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger  
c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen  
d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Zielortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.  
Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

## 6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers -gleich aus welchem Rechtsgrund- ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,  
1. soweit ein Schaden des Freizeitteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
2. soweit der Träger für einen dem Freizeitteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.  
Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

## 7. Ausschluß von der Freizeit

Die Anweisungen der Freizeitleiter und die jeweiligen Hausordnungen sind von den Teilnehmern unbedingt zu befolgen. Bei erheblichen Störungen gegen die gebotene Ordnung oder das Zusammenleben in der Gruppe kann die Freizeitleitung verbindlich den Ausschluß von der weiteren Teilnahme erklären. Die Kosten für die Heimreise, bei Minderjährigen einschließlich der Kosten für eine Begleitperson, trägt der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

## 8. Sonstiges

a) Jedem Teilnehmer wird das Baden unter Aufsicht sowie Spaziergänge, Einkäufe und Besichtigungen grundsätzlich gestattet, wenn nicht der gesetzliche Vertreter schriftlich andere Weisungen erteilt.  
b) Der gesetzliche Vertreter ist dafür verantwortlich, daß der Teilnehmer die Fahrt nur dann antritt, wenn er am Abreisetag gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.  
c) Von den Teilnehmern bei Kinder- und Jugendfreizeiten wird grundsätzlich erwartet, daß sie im Freizeitheim zur Übernahme bestimmter Gruppenpflichten bereit sind. Dazu zählen:  
Mithilfe beim Küchendienst (Tische auf- und abräumen, Geschirr spülen und wegräumen),  
Mithilfe beim Reinigen der Zimmer und Gruppenräume.  
Der Umfang der Hilfe richtet sich nach den Gewohnheiten und Regeln des jeweiligen Freizeitheimes. Bei Selbstverpflegungsfreizeiten wird auch Mithilfe beim Zubereiten der Mahlzeiten vorausgesetzt.